

Adelby 1 gGmbH | Waitzstraße 6 | 24937 Flensburg

**Vorsitzende des Sozialausschusses**

**Katja Rathje-Hoffmann**

Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/3857

**Adelby 1, Kinder- und  
Jugenddienste gGmbH**

**Heiko Frost**

Geschäftsführer

**Waitzstraße 6**

**24937 Flensburg**

0171 5659171

[hfrost@adelby1.de](mailto:hfrost@adelby1.de)

[www.adelby1.de](http://www.adelby1.de)

Flensburg, 28.10.2024

**Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Kindertagesförderungsgesetzes Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN Drucksache 20/2496**

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,

vielen Dank für die Möglichkeit im Gesetzgebungsprozess zur Reform des Kita Gesetzes eine Stellungnahme abgeben zu können. Die Adelby 1 Kinder- und Jugenddienste gGmbH ist inklusive Einrichtungsträgerin von Kindertagesstätten an 16 Standorten. Adelby 1 beschäftigt über 700 Mitarbeitende und begleitet über 2000 Kinder und Jugendliche in Schleswig-Holstein.

**Personal**

Der flexible Einsatz des Personals über die Gruppen, der sich über das Personalbudget je Einrichtung ermittelt, ist begrüßenswert. Grundsätzlich ist eine Erhöhung des Personalschlüssels unabdingbar, wie im Koalitionsvertrag angekündigt, um sowohl den administrativen Aufgaben der Einrichtung als auch zeitgemäßer pädagogischer Arbeit gerecht zu werden und Qualitätsstandards in der Bildung junger Menschen festzusetzen. Gruppenschließungen können nicht umfangreicher verhindert werden, da trotz des flexiblen Personaleinsatzes und Gruppenzusammenlegungen, die Ausfallzeiten nicht entlang der Evaluation oder anderen Erhebungen (z.B. Bertelsmann Studie) angepasst wurden. Somit besteht ein mittelfristiges Risiko an Überlastung des Personals, welches bereits jetzt flächendeckend zu erkennen ist.

# Adelby 1

Das Risiko ist eine Überlastung des pädagogischen Personals, dass sich jetzt schon flächendeckend in den Einrichtungen erkennen lässt. Kommunen nehmen bereits jetzt eine Absenkung zusätzlicher Qualitäten ab 01.01.2025 vor.

Einer Reduktion der Qualität ist durch entsprechende Konkretisierung vorzubeugen:

- *Eine Kürzung der Personalstärke durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe auf unter zwei pädagogische Fachkräfte ist unzulässig.*
- *Bestehende Qualitätsstandards im Jahr 2024 über das Soll ab 01.01.2025 hinaus im Jahr 2025 abzusenken ist nicht zulässig.*

Die Mindestanwesenheit in § 27 muss ergänzt werden um eine Regelanwesenheit. Nur so kann der bereits angekündigten Absenkung der Personalstärke durch Träger der örtlichen Jugendhilfe vorgebeugt werden.

- *Die Mindestanwesenheit ist kein anzustrebender Regelstandard. Dieser muss höher liegen, um die Qualität zu sichern.*

Erhöhte zusätzliche Qualität durch Gemeinden können nicht Bestandteil des Gesetzes sein.

Der Ansatz eines vielfältigeren Blickes zur Auswahl des Personals könnte hilfreich sein, um Engpässe vor allem bei der Suche nach sozialpädagogischen Assistenten, zu überbrücken. Die vorgesehene flexible Personalauswahl kann jedoch dazu führen, dass immer weniger qualifiziertes Personal in den Einrichtungen vorzufinden ist. Die zukünftig geplante Anrechnung von betreuenden Hilfskräften, aber auch von Quereinsteigern stellt keine Alternative zu ausgebildeten pädagogischen Fachkräften.

- *Diese Personalressourcen (Quereinsteigende, Hilfskräfte) können das frühkindliche Bildungssystem nur zusätzlich unterstützen, so wie es die derzeitige Definition vorsieht.*

# Adelby 1

## Sachkosten

Die Festlegung eines Sachkostenanteils ist gut. Die Option zusätzlicher finanzieller Unterstützung durch die Kommunen, ist aufgrund des Kostendrucks, nicht zu erwarten und sorgt für unterschiedliche Standards in den Kreisen. Dies kann dazu führen, dass die räumliche Ausgestaltung für die pädagogische Arbeit und den pädagogischen Alltag nicht bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden kann. Die Einrichtungen arbeiten zunehmend mit der bestehenden Ausstattung und die Wertigkeit der pädagogischen Umgebung nimmt ab.

Die Abrechnung der Hauswirtschaftskräfte über das Sachkostenbudget kann in der Konsequenz dazu führen, dass eine Einrichtung weniger Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Der Versuch, zukünftig Aufwände der Bürokratie zu reduzieren und zu zentralisieren, ist eine richtige und wichtige Entwicklung. Die wachsende Bedeutung des Kitaportals, stellt die Einrichtungen und die Einrichtungsträger\*in vor komplexe Dokumentationsaufgaben, die u.a. monatlich überprüft werden müssen. Gleichzeitig sollen Meldedaten erhoben werden, die nicht in der Zuständigkeit der Einrichtungsträger\*innen liegen und die Finanzierung maßgeblich tangiert. Diese Verantwortlichkeit muss zwingend zwischen Kommune und Land geregelt werden. Bisher gibt es keine Festlegung, bis wann eine Sozialstaffel rückwirkend beglichen wird. Diese Information ist sowohl für Kommunen als auch für Einrichtungsträger\*innen von Bedeutung. Sorgeberechtigte Personen kommen teilweise ihrer Meldepflicht nicht nach. Hier liegt das wirtschaftliche Risiko ohne Konkretisierung allein bei Einrichtungsträger\*innen. Das ist bis heute nicht geregelt.

Die Festlegung von Stichtagen zur Platzvergabe widerspricht zum einen der effektiven Wirkung des Kitaportales und zum anderen werden Einrichtungsträger mit von weiteren bürokratischen Aufwänden konfrontiert. Für Datenerfordernisse muss das bestehende digitale System durch die das Land angepasst werden. Die Neuerung in § 18 einer Regelung zur Vorrangvergabe, sowie einer Stichtagsmeldung wird zusätzlich die bisherige Praxis einer „Aufnahme zu jeder Zeit bei freien Plätzen“ behindern und destruktiv wirken. Zudem muss die Anpassung des § 18 Abs. 5 zwingend mit einer Zusicherung der Finanzierung des örtlichen Jugendhilfeträgers einhergehen.

# Adelby 1

## **Gemeinkosten**

Eine Definition der einzelnen Komponenten der Gemeinkosten fehlt weiterhin. Ohne Definition ist dem Streit Vorschub gegeben, der ausschließlich zwischen Einrichtungsträgern und Gemeinde auszuführen sein wird. Da das SQKM die Refinanzierung definiert, muss auch das SQKM hierzu konkretere Aussagen treffen.

Die Suche nach geeigneten Fach- und Leitungskräften in Zeiten eines Fachkräftemangels, die komplexe Abrechnung von Personalstunden und die ebenso komplexen Berechnungen des täglich vorzuhaltendem schafft keine Transparenz und verringert bürokratischen Aufwand nicht. Die Ausstattung der Einrichtungen mit modernen Kommunikationsformen, das Schulen und das Pflegen und Weiterentwickeln dieses wichtigen Bereiches, das Auftreten eines Einrichtungsträgers im öffentlichen Raum stellt ein weiteres großes Aufgabengebiet dar, mit einer neuen Gewichtung.

Dazu wachsen die Anforderungen an Fach- und Leitungskräfte in der Kommunikation mit Eltern und Mitarbeitenden. Es ist unabdingbar, dass unsere Fach- und Einrichtungsleitungen durch fachlich gute Unternehmensführung und Verwaltungskräfte unterstützt werden, um die Umsetzung dieser Aufgaben zu bewältigen.

Die Finanzierung der Personalgemeinkosten ist in den Personalnebenkosten mit einem Wert von 8,5% berechnet. Die dargestellten Prozente sind nicht ausreichend, um das komplexe Aufgabengebiet abzudecken.

Vielmehr sind 15% als Maßstab der kommunalen Spitzenverbände (aus dem Jahr 2020) anzusetzen, um die Gemeinkosten zu beziffern.

Durch die Verknüpfung des Gemeinkostenanteils an das vorhandene Personal, liegt ein Widerspruch vor, da bei fehlendem Personal besondere Investitionen nötig sind. In der Konsequenz ist mit einer sinkenden Summe für die Bewältigung der Gemeinkosten zu rechnen, was Einrichtungsträger\*innen vor erhebliche Herausforderungen stellt und sich in eine existenzgefährdende Richtung entwickelt. Wird keine Perspektive der Realität angeboten, ist mit einer tendenziellen Reduktion der Betreuungsumfänge durch Einrichtungsträger\*innen landesweit zu rechnen.

# Adelby 1

- *Die Bemessungsgrundlage der Gemeinkosten sind auf 15 % der möglichen Personalkosten anzuheben.*

Grundsätzlich bleibt das SQKM für Einrichtungsträger\*innen intransparent. Es fehlt weiterhin die Nachvollziehbarkeit und differenziertere Zuordnungen von Positionen.

Weiterhin verbleiben SQKM-Mittel in bestimmten Situationen bei einer Kommune und nicht bei den Kita-Betreibenden. Defizite der Einrichtungsträger\*innen sind weiterhin nicht sicher abgedeckt. Wir fordern auf, diesen Mangel zu beheben.

- *Nicht verbrauchte SQKM-Mittel sind in einem Windhund-Verfahren den Einrichtungsträger\*innen zur Verfügung zu stellen.*

## **Ein starkes Kita-Land**

Grundsätzlich wünschen wir uns ein starkes Kita-Land. Solange an der Verantwortung der kommunalen Aufgabe festgehalten wird, werden wir als Einrichtungsträger\*innen als das Schlusslicht an diesem Zustand leiden. Leidtragend sind die jungen Menschen, die keine frühkindliche Bildung erfahren und deren Eltern, die keine Vereinbarkeit umsetzen können.

Die Ignoranz der statistisch belegten 32 Ausfalltage der Mitarbeitenden in der SQKM-Berechnung zeigt deutlich einen Mangel für Einrichtungsträger\*innen realitätsnahe Lösungen zu entwickeln. Die Nichtbehandlung der Problematik sorgt für Qualitätseinbußen. Nicht ohne Grund sind bei knappen Haushaltsmitteln die 17 belegten Ausfalltage unberücksichtigt geblieben. Zurzeit versorgt somit eine Einrichtungsträger\*in einer Kita zusammen mit wenigen Kommunen die Haushaltslücke des Landes.

## **Inklusion**

Ungelöst bleiben größere Schritte für mehr Inklusion. Während mit dem Programm der Kompetenzteams Inklusion ein richtiger Schritt nach vorne gegangen ist, bleibt der betroffene junge Mensch vor Ort, zusammen mit seinen Sorgeberechtigten, zurück. Leider erleben wir in den vergangenen Jahren einen starken Aufwuchs an Zuweisung von Kindern mit Förderbedarf zu uns als Einrichtungsträger\*in. Es wird zunehmend exkludiert und begründet, was nicht möglich ist. Es

macht uns als Einrichtungsträger\*in mit dem Schwerpunkt der Inklusion betroffen, dass aus allen Modellansätzen der letzten 20 Jahre nicht mehr erwachsen konnte. Dringend sind Flexibilisierungen in Einrichtungen und eben nicht nur im Kontext des Gruppenbezuges, zu realisieren. Entsprechende Fachkraftzuweisungen müssen dringend flexibilisiert und angepasst werden. Wir erleben leider Rückschritte in der offenen und ehrlichen Auseinandersetzung mit Inklusion. Dazu gehört auch, dass wir nicht von Menschen mit Behinderung sprechen, sondern von allen jungen Menschen mit einem Förderbedarf.

Im Entwurf des Kita-Gesetzes werden auch die nationalen Minderheiten in Schleswig-Holstein explizit erwähnt. Diese besondere Stellung nach der Landesverfassung ist für uns selbstverständlich und die gute Zusammenarbeit mit allen Einrichtungsträger\*innen unserer Region alltägliche Selbstverständlichkeit. Durch das Hervorheben dieser Einrichtungsträger\*innen bei der Vergabe von Einrichtungen kann in unserer Region ein Wettbewerbsnachteil bei der Ausschreibung neuer Einrichtungsbedarfe entstehen.

Bei Rückfragen und weiterem Gesprächsbedarf freue ich mich über eine Kontaktaufnahme!  
Freundliche Grüße



Heiko Frost

**Adelby 1,  
Kinder- und Jugenddienste gGmbH**

**Geschäftsstelle**

Waitzstraße 6  
24937 Flensburg  
(FON) 0461 49305-0  
(FAX) 0461 49305-121  
info@adelby1.de  
[www.adelby1.de](http://www.adelby1.de)

Adelby 1, Kinder- und Jugenddienste gGmbH  
Mitglied im DPWV | AG Flensburg | HRB 2905  
Geschäftsführer: Heiko Frost

Nord-Ostsee-Sparkasse  
IBAN DE10 2175 0000 0016 0005 79  
BIC NOLADE21NOS

HypoVereinsbank  
IBAN DE49 2003 0000 0010 8623 67  
BIC HYVEDEMM3000